

**Satzung der Stadt Speyer
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für die Hilfe- und Dienstleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Speyer (FW-Satzung)
vom xx.xx 2023**

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. Seite 728), des § 8 Abs. 3, § 33 und § 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) vom 02.11.1981 GVBl. Seite 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. Seite 747), sowie der § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.6.1995 (GVBl. Seite 175, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. Seite 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Stadt Speyer unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr. Für die Leistungen der Feuerwehr erhebe sie Kostenersatz und Gebühren nach den Maßgaben dieser Satzung.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes –LBKG- vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747) in der jeweils geltenden Fassung unentgeltlich.

**§ 3
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Die Stadt Speyer kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenster und Aufzügen außer in den Fällen des Abs. 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG)
 2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 5. Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr;
 6. das Einfangen, Versorgen und Unterbringen von Tieren;

7. das Erproben von Feuerwehrezufahrten, Feuerwehr-Aufstellflächen und Anleiterproben mit Feuerwehrfahrzeugen;
 8. Leistungen im Zusammenhang mit Gefahrenmeldeanlagen (z.B. Brandmeldeanlagen, Gefahrenmeldeanlagen);
 9. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 Verwaltungsvorgangsgesetzes.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührensschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührensschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kosten- und Gebührenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist. Künftig werden die Kosten- bzw. Gebührensätze nach dieser Anlage in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt. Mit dem Beschluss der Haushaltssatzung 2024 verliert die Anlage ihre Gültigkeit.
- (2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 8 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.
- (3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden pauschaliert auf der Grundlage des § 36 Absatz 7 LBKG in der jeweils geltenden Fassung erhoben: Dabei wird der Stundensatz ausgehend von dem vom statistischen Bundesamt zum Einsatzzeitpunkt festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbetrag von Arbeitnehmenden zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 v. H. sowie zuzüglich der den Einsatzkräften zu gewährenden Aufwandspauschale nach § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Speyer in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Für Brandsicherheitswachen wird der Stundensatz auf der Grundlage der den Feuerwehrangehörigen nach § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Speyer in der jeweils geltenden Fassung zu gewährenden Aufwandsentschädigung zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages i. Höhe von 50 v. H. ermittelt.
- (5) Die Stundensätze für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge werden unter der Beachtung der Vorgaben des § 36 Absatz 9 LBKG ermittelt und ergeben sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Absatz 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor, im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge unberührt.
- (6) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunde aufgerundet.
- (7) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.
- (8) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Stadt Speyer entstehen für
 1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
 2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10. V.H., insbesondere
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Speyer ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.12.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Speyer über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Speyer vom 30.10.2002 in der Fassung vom 17.02.2012 außer Kraft.
- (3) Für Fälle, in denen der Anspruch auf Erstattung der Kosten oder die Gebührenschuld nach In-Kraft-Treten der Änderung) vom 21.12.2020: GVBl. Seite 247) des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz –LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. Seite 247) nach dem 29.12.2020 und vor Bekanntgabe dieser Satzung entstanden ist, gilt die Satzung mit der Maßgabe, dass die pauschalierten Personalkosten und die Stundensätze für Feuerwehr und andere Einsatzfahrzeuge die Beträge nach der bislang geltenden Satzung vom 30.10.2001 (in der Fassung vom 17.02.2021) nicht übersteigen dürfen.

Speyer, den xx.xx 2023
Stadtverwaltung Speyer

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin